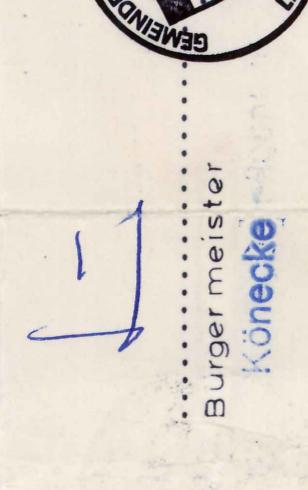


## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### ÜBER

Plakette für den Bauaufwandsplan mit textlicher Fassung und örtlichen Bauvorschriften  
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F., vom 18.8.1976 (BGBl. S. 2266, ber. S. 3671), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Bezeichnungsgang von Verkehrs- und Anfahrtsstraßen sowie der Änderung des Gesetzes über die Bauleitlinien vom 2.7.1973 (NR. 16/73, ÖGV II, S. 263), wobei die Änderungen durch Artikel 1 des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Bauleitlinien vom 2.7.1973 (NR. 16/73, ÖGV II, S. 263) nicht berücksichtigt werden.  
Vom 15.07.1986 ist das Gesetz über die Bauleitlinien (BGBl. I, Nr. 1, der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (OV/BBauG) vom 19.06.1978 (NR. S. 560), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (GVBO) vom 10.12.1980 (NR. S. 577) und die 3. Verordnung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (GVBO) vom 22.06.1982 (NR. S. 229) alle Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde bei der Planung, Errichtung und Instandhaltung des bebauten und unbebauten Territoriums sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Meinersen



23. Juni 1986

Die Pleunur liegt entweder dem Innenhof des Lippenschechthauses und wenn es städtisch bedeutsame baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.5.1986).

Sie ist hinsichtlich der Gestaltung der Grenzen und der baulichen Anlagen dennoch ein Element der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 26.5.

In Vertretung

*M. Uhlir*

Kantonsrat

der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgeteilt an

Klaus Schroeder - Architekt - Büro

für Baubau - Entwicklungsplanning

Stadtbau - 3300 Braunschweig -

Braunschweig, den

23. Juni 1986

Planierte Baupläne

Die Neigung der Dachflächen darf nur 25° - 45° (Altgrad) betragen.

§ 3 Dachneigung

Die Höhe des Daches darf höchstens 9 m über dem Bezugspunkt liegen; Feuerpunkt ist die grundsätzlichste Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfreiheit im Sinne der Bauleitlinien im Schnittbereich der Gebäudegruppe von der Straßenseite zur Mitte der straßenseitigen Gebäudegruppe.

§ 4 Fritzhöhe

Die Höhe des Fritzes darf höchstens 9 m über dem Bezugspunkt liegen; Feuerpunkt ist die grundsätzlichste Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfreiheit im Schnittbereich der Gebäudegruppe von der Straßenseite zur Mitte der straßenseitigen Gebäudegruppe.

§ 5 Traufhöhe

Die Höhe der Traufe darf höchstens 4,50 m über dem Bezugspunkt liegen. Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Sichtlinie der Außenwand und Dach. Der Bezugspunkt ergibt sich aus § 4, 2. Satz.

§ 6 Material und Farben der Dächer

Für die gestrichenen Flächen der Satteldächer sind nur Dachfarben mit hellen und rohbrauen sowie dunkelbrauen bis zu schwarzen Farbtönen, homogeniert durch den farblichen der RAL-Färbton 2001, 3009, 8004-8019, 8023-8025 und 7010-7022 zulässig.

§ 7 Dachablagen

Die Gesamtfläche aller Dachablagen darf max. 1/3 der Trauffläche der betroffenen Dachgeschosse betragen. Dachablagen müssen einen Mindestabstand von 2,00 m vom Ortsgang und von 0,75 m von der Traufe haben.

§ 8 Einrichtung

Die Grundstückseinrichtungen an den Vorgärten der neu zu bildenden Gärten dürfen als nicht däckende Holzzäune von maximal 0,80 m auszuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 9 Niedersächsische Bauordnung (NBO) handelt ordnungswidrig, wer als verantwortliche Person im Sommer SS 57-60 der NBO veranlaßt die Ausführung von Baumvorhaben, auch wenn sie gemäß § 9 NBO bzw. Fahrerlaubnisverordnung keiner Bagger-Sauberung bedarflos eingetragen sind. Vorhaben müssen mit einer Kostensumme bis zu DM 10.000,- gerechnet werden.

§ 10 Leitungsgesetz

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 5. Juli 1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.10.1986 die Bebauungspläne Nr. 23 beschlossen.

Der Aufstellungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1986 offiziell festgesetzt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19